

BGer 7B_560/2025 vom 29. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_560_2025

FR: TF 7B_560/2025 du 29 août 2025

IT: TF 7B_560/2025 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft das gegen C.A._____ geführte Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern ein. Dagegen erhoben B.A._____ sowie A.A._____, vertreten durch ihre Mutter B.A._____, Beschwerde, auf welche das Kantonsgericht Basel-Landschaft mit Beschluss vom 12. Mai 2025 je nicht eintrat.

B.A._____ sowie A.A._____ wenden sich mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 2.2

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG).

E. 3.1

Die Vorinstanz begründet das Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde von B.A._____ damit, dass diese in ihrer Stellung als Angehörige von A.A._____ keine Zivilansprüche substantiiert glaubhaft gemacht habe. Ihr komme keine Privatklägereigenschaft und demzufolge auch keine Parteistellung im Beschwerdeverfahren zu. Was die von B.A._____ im Namen von A.A._____ eingereichte kantonale Beschwerde betrifft, erwägt die Vorinstanz, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) U._____ habe mit Entscheid vom 12. September 2024 festgestellt, dass zufolge Interessenskollision gestützt auf Art. 306 Abs. 3 ZGB die Vertretungsmacht beider Eltern von A.A._____ hinsichtlich des Strafverfahrens von Gesetzes wegen entfalle. Die KESB U._____ habe Advokatin D._____ als Prozessbeiständin von A.A._____ für das Strafverfahren ernannt, wobei die Prozessbeiständin auf die Erhebung eines

Rechtsmittels verzichtet habe. Zuzufolge fehlender Vertretungsbefugnis sei auf die von ihrer Mutter eingereichte Beschwerde von A.A._____ nicht einzutreten.

Im Übrigen hält die Vorinstanz fest, ihr komme keine Zuständigkeit zur Aufhebung eines Entscheids einer Kinderschutzbehörde zu, soweit die Beschwerdeführerinnen begehren, es sei der Entscheid der KESB U._____, wonach A.A._____ mit niemandem über die Ereignisse reden dürfe, aufzuheben. Schliesslich liege auch kein Nichtigkeitsgrund hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vor: B.A._____ sei kein Anspruch auf Zustellung der Einstellungsverfügung zugekommen, weshalb die Staatsanwaltschaft ihr diese zu Recht nicht eröffnet habe.

E. 3.2

Mit diesen Erwägungen setzen sich die Beschwerdeführerinnen nicht rechtsgenügend auseinander. Soweit sie sich überhaupt auf den hier interessierenden Verfahrensgegenstand beziehen, ergibt sich aus ihrer Beschwerde auch nicht, was am angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollte. Die blosser Anrufung von Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen genügt hierfür nicht. Dasselbe gilt für die unsubstantiierte Behauptung, A.A._____ 's Interessen seien (im Straf- beziehungsweise kantonalen Beschwerdeverfahren) "faktisch überhaupt nicht mehr vertreten" gewesen. Damit vermögen die Beschwerdeführerinnen den Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nachzukommen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich (Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen in solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG). Deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.